



Maschinenring

**Wir haben die
besten Arbeitsplätze
im Land**



Sicher- heitspass

**für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Maschinenring Personal und Service eGen**

Der/die **Inhaber/in** dieses **Ausweises** ist **Mitarbeiter/in** von
Maschinenring Personal und Service eGen

Vorname

Nachname

Sicherheitsvorschriften und Ordnungsvorschriften

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Maschinenring Personal und Service eGen

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter/innen und ihrer Arbeitskolleg/innen bei unseren Kund/innen sind uns ein großes Anliegen.

Achte auch du auf deine Sicherheit und deine Gesundheit! Gefährde nicht leichtsinnig dein Leben oder das anderer! Wir ersuchen dich, auch die Sicherheitsvorschriften beim Kunden zu beachten und die erforderliche Schutzausrüstung zu tragen. Unterweisungen im Beschäftigterbetrieb ist Folge zu leisten.

Arbeitsunfälle (dazu gehören auch Beinaheunfälle, Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Arbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsgefahren sowie Defekte an Schutzsystemen) sind sofort deinem zuständigen Maschinenring bzw. der Maschinenring-Zentrale in Linz, (T 059060-90210) sowie deinem Beschäftigterbetrieb zu melden, damit deine gesetzlichen Ansprüche gewahrt werden können.



Diese Vorschriften sollen die Sicherheit und Ordnung für Mitarbeiter/innen der Maschinering Personal und Service eGen gewährleisten. Sie enthalten allgemeine Regelungen für sicherheitsgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz. Ergänzend dazu gelten auch die speziell für die jeweiligen Arbeitsstätten erstellten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften.

Basis für diese Vorschriften ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG). Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

Die Einhaltung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften muss an den jeweiligen Arbeitsstätten durch den/die Auftraggeber/in kontrolliert werden. Weiters ist auch die Prüfung durch das Arbeitsinspektorat oder durch autorisierte Personen der Firma Maschinering Personal und Service eGen möglich.

Beanstandungen durch den/die Auftraggeber/in oder das Arbeitsinspektorat können zum Verweis der Arbeitsstätte und damit zu schwerwiegenden Folgen für die Maschinering Personal und Service eGen führen. Daher ist allen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung würde disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.



Inhaltsüberblick

Anspruchspartner/innen und Informationspflicht	7
Einsätze bei Kunden	7
Alkoholverbot	8
Rauchverbot	8
Sozialeinrichtungen	9
Umweltschutz	9
Arbeitsplatz	9
Unterweisungen	10
Betreten von Firmengelände	10
Ausführung von Tätigkeiten	10
Verkehrsordnung	11
Arbeitsrecht	12
Überlassung	12
Dienstverhinderung und Krankheit	13
Warnschilder und Hinweistafeln	14
Brandschutz	16
Arbeitsmittel / Benutzung von Maschinen	18
Stapelfahren	20
Rüst-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten	21
Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel	22
Gefährliche Arbeitsstoffe	22
Baustellen	26
Baustromverteiler / Elektrischer Strom	26
Gerätarbeiten	28
Arbeitskleidung	31
Persönliche Schutzmaßnahmen	31
Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	32
Persönliche Schutzausrüstung lt. PSA-Verordnung	33
Arbeitsunfälle	35
Erste Hilfe	35
Verhalten nach Unfällen	36
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	37

Anspruchspartner/-innen und Informationspflicht

Bei Unklarheiten wende dich entweder an deine/n Vorgesetzte/n, an deinen zuständigen Maschinenring, oder an die Maschinenring-Zentrale in Linz. Solltest du Anweisungen erhalten, die von den im Sicherheitspass beschriebenen Regeln abweichen, wende dich ebenfalls an deinen zuständigen Maschinenring oder die Zentrale in Linz. Dies gilt auch für eventuelle Verletzungen betreffend die Arbeitnehmer/innen-Schutzvorschriften oder Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot*.

Einsätze bei Kunden

Wenn du im Rahmen deiner Tätigkeit bei unseren Kunden eingesetzt wirst, sind zusätzlich zu unseren Sicherheitsvorschriften auch die jeweiligen Regeln und Unfallverütungsvorschriften des betreffenden Kunden verpflichtend einzuhalten. Als Beschäftigte/r bist du verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen durch Vorgesetzte, Sicherheitskräfte, Sicherheitsvertrauenspersonen, den Werkschutz etc. betreffend Sicherheit und Ordnung nachzukommen.

* Diskriminierung ist jede Form der ungerechtfertigten Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Personen oder Gruppen aufgrund verschiedener Merkmale (u.a. Alter, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Weltanschauung, Religion oder sexuelle Orientierung).

Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol während der Arbeitszeit ist ausnahmslos verboten. Arbeitnehmer/innen dürfen sich durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere gefährden könnten. Alkohol, Arzneimittel und Suchtgifte vermindern das Konzentrations- und Reaktionsvermögen, was aufgrund der allgemeinen Gefahrensituation zur Gefährdung von Gesundheit und Leben der/des Einzelnen wie auch der Kollegen/innen führen kann. Der Unfallversicherungsschutz ist bei Arbeits- und Wegeunfällen, die unter Einfluss von Alkohol, Arzneimitteln oder Suchtgiften zustande kommen, stark eingeschränkt. Arbeits- und Erwerbsunfähigkeiten die aus diesen Unfällen entstehen bleiben so unter Umständen ohne Bezahlung. Zuwiderhandlung zieht außerdem einen Verweis der Arbeitsstätte nach sich.

Rauchverbot

In Bereichen oder Räumen, die mit dem Hinweis „Rauchen verboten“ bzw. „Hantieren mit offenem Licht oder Feuer verboten“ gekennzeichnet sind, ist Rauchen strengstens untersagt. Das gilt auch bei der Handhabung diverser Arbeitsstoffe gemäß spezifischem Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung. In Sanitäts- und Umkleideräumen ist das Rauchen generell verboten.

Sozialeinrichtungen

Essen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen verzehrt werden. Zur Verfügung stehende Sozialeinrichtungen wie Umkleidemöglichkeiten, Spinde, Dusch- und Waschmöglichkeiten sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Hygiene, Sauberkeit und Ordnung sind zu beachten. Weder die Auftraggeber/innen noch die Maschinenring Personal und Service eGen haften für das Eigentum der Mitarbeiter/innen.

Umweltschutz

Jede/r Mitarbeiter/in hat sich bei der Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit entsprechend zu verhalten, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Anfallender Abfall ist umweltgerecht und entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Arbeitsstätten und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Arbeitsplatz

Im Arbeitsumfeld ist stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Herumliegendes wie etwa Werkzeuge, diverse Abfälle, vorgefertigte Teile, Kabelleitungen usw. bilden gefährliche Stolperfallen, die zu beseitigen sind. Lassen sich Gefahrenstellen nicht vermeiden, sind diese entsprechend abzusichern (Absperrenungen) oder durch Hinweise (Warntafeln) kenntlich zu machen.

Unterweisungen

Du bist verpflichtet, an zusätzlichen Sicherheitsunterweisungen durch den Maschinenring, die Maschinenring Personal und Service eGen oder durch unsere/n Auftraggeber/in (= deinen Beschäftigterbetrieb) teilzunehmen und alle dadurch erworbenen Kenntnisse gewissenhaft anzuwenden.

Betreten des Firmengelände

Viele Betriebe verlangen vor Betreten des Firmengeländes einen Identitätsweis. Trage daher immer einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein o. Ä.) bei dir. Auch im Notfall kann dies wichtig sein: Beispielsweise um sich ausweisen zu können, wenn die Volljährigkeit bei einer Evakuierung überprüft werden muss. Firmen- ausweise sind entsprechend den Anweisungen der Firma zu verwenden.

Ausführung von Tätigkeiten

Du darfst nur Tätigkeiten ausführen, für die du entsprechend qualifiziert bist und unterwiesen wurdest bzw. die mit dem Beschäftigterbetrieb (Betrieb, in dem du gerade arbeitest/an den du überlassen bist) vereinbart wurden.

Verkehrsordnung

Bei Fahrten am Werksgelände sind neben der Straßenverkehrsordnung auch die jeweiligen Werksinternen, durch Schilder kenntlich gemachten, Verkehrsbestimmungen einzuhalten. Um Einsatzfahrzeuge nicht zu behindern, müssen Fahrzeuge entsprechend der jeweils gültigen Parkplatzordnung abgestellt werden. Den Anweisungen hinsichtlich verkehrslenkender Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

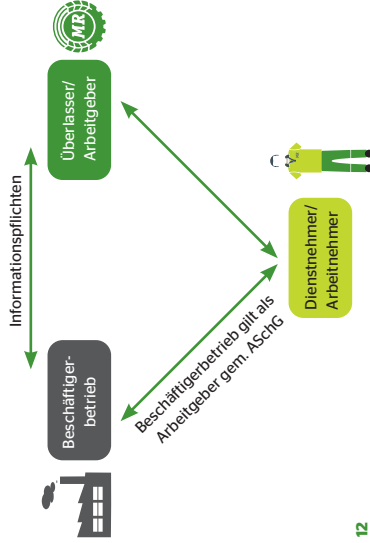


Arbeitsrecht

Jede/r Mitarbeiter/in hat Pflichten gegenüber dem/der Arbeitgeber/in. Die gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die im Arbeitszeitgesetz bzw. Kollektivvertrag festgeschriebenen Vorschriften betreffen tägliche und wöchentliche Maximalarbeitszeit, die in der jeweiligen Branche des Beschäftigterbetriebes gültig sind, sind jedenfalls einzuhalten.

Überlassung

Du bist als Mitarbeiter/in bei der Maschinenring Personal und Service eGen angestellt und wirst für Arbeitsein-sätze an verschiedene Unternehmen überlassen. Für die Dauer der Überlassung ist das Unternehmen, in dem du tätig bist, dein Arbeitgeber im Sinne des ASchG.



Dienstverhinderung und Krankheit

Eine Dienstverhinderung wie zum Beispiel Krankheit, ist bei Dienstbeginn unverzüglich dem/der Vorgesetzten im Beschäftigterbetrieb und dem zuständigen Maschinenring zu melden. Zusätzlich ist ein Nachweis der Krankheit (Krankmeldung des Arztes) an den/die Vorgesetzte/n und die Ansprechperson beim Maschinenring zu übermitteln. Unentschuldigte Fehlzeiten haben arbeitsrechtliche Konsequenzen.



Warnschilder und Hinweistafeln

Die an Maschinen, Gebäuden, Arbeitsplätzen oder anderswo in der Arbeitsstätte angebrachten Sicherheitskennzeichnungen (Warn-, Verbot-, Gebots- und Rettungszeichen) sind unbedingt zu beachten und zu befolgen. Sie dürfen nicht entfernt werden.



- Rettungsschilder

(Untergrund grün, Schrift oder Symbol weiß) zeigen an, wo sich z. B. Notausgänge, Krantragen, Rettungswege oder Sanitätsstellen befinden.



- Verbotsschilder

(weißer Untergrund, roter Rand, schwarze/s Schrift/Symbol) sprechen z. B. Rauchverbote, Zutrittsverbote, Fahrverbote usw. aus.



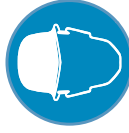
- Warnschilder

(Untergrund gelb, Schrift schwarz) weisen auf Gefahrenstellen wie Kranbereiche, Gabelstaplerverkehr, elektrische Einrichtungen oder auf Gefahrenquellen wie Gefahrstoffe hin.



- Gebotsschilder

(blauer Untergrund, weiße Schrift oder Symbole) weisen die Mitarbeiter/innen an, etwas zu tun, z. B. Gehörschutz, Schutzbrille oder andere Schutzeinrichtungen verpflichtend zu benutzen.



- Fußbodenmarkierungen

(gelb-schwarz bzw. weiß-schwarz) geben den Verlauf von Verkehrswegen an, gelb-schwarze Schraffuren weisen auf Gefahrenstellen wie Einengungen, Stolperstellen oder Grubenabdeckungen hin.



Brandschutz

Brennbare Stoffe sind immer getrennt von Zündquellen, Gasflaschen oder Druckbehältern zu lagern. Besondere Vorsicht ist bei Arbeiten mit funkensprühendem Werkzeug (Schweißgeräte, Winkelschleifer usw.) in der Nähe von leicht entzündlichen Stoffen angebracht.

An jeder Arbeitsstätte sind die Notfallmaßnahmen in einem Flucht- und Rettungsplan, Brandschutzplan sowie Alarmplan festgelegt. Aus der Unterweisung und/oder den dir übergebenen Unterlagen muss klar hervorgehen, wie der Meldeweg im Brandfall oder sonstigen Notfall funktioniert und wo in der Arbeitsstätte die Feuerlöschmittel positioniert sind. Im Brandfall sind den Weisungen des Einsatzpersonals unbedingt Folge zu leisten.



Hinweis
Leiter



Hinweis
Löschgerät



Hinweis
Feuerwehr-
schlauch



Hinweis
Brand-
meldungs-
telefon



Hinweis
Einrichtung
zur Brandbe-
kämpfung

- Kennzeichnung von brennbaren Stoffen

- Lagerung
(zum Beispiel ChemV)



explosions-
gefährlich



hochent-
zündlich



leichtent-
zündlich



brandför-
dernd

- Warnzeichen
in Arbeitsstätten
(KennV)



explosions-
gefährliche
Stoffe



explosions-
fähige
Atmosphäre



feuerge-
fährliche
Stoffe



brand-
fördernde
Stoffe

- Transport
(nach ADR-Anlage A.9)



explosiv
(U-Klassen
1.1, 1.2, 1.3)



explosiv
(U-Klasse
1.4)



selbstent-
zündlich



entzündliche
Gase bei
Berührung
mit Wasser



feuergefähr-
lich (entzünd-
bare flüssige
Stoffe)



feuergefähr-
lich (entzünd-
bare feste
Stoffe)



entzündlich
wirkende Stoffe
oder organische
Peroxide

Arbeitsmittel / Benutzung von Maschinen

- Du darfst Arbeitsmittel nur entsprechend
 - den Anweisungen des/der Arbeitgebers/in,
 - des Beschäftigterbetriebs
 - deiner Unterweisung,
 - der Betriebsanweisung,
 - der Betriebsanleitung des Herstellers,
 - der Bestimmungen des ASchG und der AM-VObenutzen.

Für die Ausführung von Arbeiten darfst du nur solche Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge sowie Hilfsmittel einsetzen, die in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand sind. Alle Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen müssen vorhanden und wirksam, sowie nutzbar sein. Weisen die Arbeitsmittel offensichtliche Mängel auf oder sind Schutzeinrichtungen beschädigt oder fehlend, verständliche sofort deine/n Vorgesetzte/n. Du darfst nur solche Geräte, Fahrzeuge und Hilfsmittel in Betrieb nehmen, für die du die notwendigen Berechtigungen besitzt (z. B. Staplerschein, Führerschein etc.). Achte stets darauf, weder dich noch andere zu gefährden. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind immer in einwandfreiem Zustand zu halten. Allgemein dürfen Arbeitsmittel nur dann verwendet werden, wenn der Umgang mit ihnen vertraut ist (Bedienungsanleitungen).

- Allgemeiner Maschinenschutz

Vor der Inbetriebnahme einer Maschine musst du dich überzeugen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält. Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten an einer Maschine ist diese so abzustellen, dass eine vorzeitige, unbeabsichtigte oder irrtümliche Ingangsetzung verhindert wird.

- Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen von Maschinen und Anlagen dürfen weder abmontiert noch entfernt werden. „NOT-AUS“-Einrichtungen von Maschinen dürfen weder entfernt noch überbrückt werden. Ausnahmen gibt es nur für berechtigtes und vom Vorgesetzten unterwiesenes Fachpersonal.

- Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen

Am Arbeitsplatz angebrachte Arbeitsanweisungen sind einzuhalten. Die bei den Anlagen und Maschinen vorhandenen Betriebsanweisungen und Unfallverhütungsvorschriften müssen gelesen und befolgt werden.



Staplerfahren

- Die Voraussetzung zum Führen eines Staplers ist:
 - Nachweis der Fachkenntnisse (Staplerführerschein), ausgenommen Deichselstapler und Stapler, die ihre Last ausschließlich innerhalb der Radbasis aufnehmen und befördern
 - Fahrbewilligung und Unterweisung durch den/die Arbeitgeber/in des Beschäftigetriebes
 - Bei Jugendlichen sind besondere Vorschriften zu beachten

Bremsen, Beleuchtung und Warneinrichtungen sind bei jeder Erstbetriebnahme des Tages durch den/die Fahrer/in zu überprüfen.

Rüst-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten

Solange sich Maschinen und Anlagen in Betrieb befinden, sind Rüst-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten grundsätzlich verboten. Vor Beginn solcher Arbeiten ist jede Energiequelle, gleich ob elektrisch, hydraulisch, pneumatisch, mechanisch, chemisch-thermisch oder aus gespeicherter Restenergie, so zu sichern, dass unbeaufsichtigtes, irrtümliches oder unbefugtes Ingangsetzen ausgeschlossen ist.

Sollten bei Maschinen oder Anlagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Rüst-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten gelegentliche Einschaltvorgänge erforderlich sein, muss dies von einer aufsichtsführenden Person überwacht werden. Diese hat für die Ergreifung und Einhaltung zusätzlich zu treffender Schutzmaßnahmen zu sorgen. Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben, Silos, Kanälen, Rührwerken etc. dürfen erst nach Unterweisung und schriftlicher Befahrerlaubnis durchgeführt werden (Erstickungs- bzw. Explosionsgefahr!).



Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel

Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln oder in elektrotechnischen Anlagen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit einer Ansprechperson des/der Arbeitgebers/in abzustimmen. Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen dürfen nur von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Gefährliche Arbeitsstoffe

Der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist erst nach umfassender Sicherheitsunterweisung zulässig. Gefahrenhinweise an den einzelnen Gebinden sind zu beachten, Haut-, insbesondere Augenkontakt ist zu vermeiden, ggf. ist dafür geeignete Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Die Lagervorschriften sind jederzeit zu beachten. Lass dir bei Bedarf das EN-Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Arbeitsstoff aushändigen.

- Giftige Stoffe

- Gefahr: Vergiftungen (auch mit Todesfolge!)
- Schutz: Essen, Trinken am Arbeitsplatz verboten.
- Nur nach entsprechender Unterweisung mit diesen Stoffen arbeiten. Handschuhe, Atemschutz verwenden
- Hinweis: Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisung, R-/S-Sätze, H-/P-Sätze beachten



- Ätzende Stoffe

- Gefahr: Verätzungen von Haut und Augen
- Schutz: Essen, Trinken am Arbeitsplatz verboten.
- Nur nach entsprechender Unterweisung mit diesen Stoffen arbeiten. Tragen von Schutzbrillen, Handschuhpflicht
- Hinweis: Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisung, R-/S-Sätze, H-/P-Sätze beachten



- Brennbare Stoffe

- Gefahr: Entstehung von Bränden
- Schutz: Keine offenen Flammen. Rauchen verboten. Nur nach entsprechender Unterweisung mit diesen Stoffen arbeiten. Elektrostatrische Aufladung beachten, Erdung vorsehen
- Hinweis: Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisung, R-/S-Sätze, H-/P-Sätze beachten



- Sonstige gefährliche Stoffe

- Essen, Trinken am Arbeitsplatz verboten. Nur nach entsprechender Unterweisung mit diesen Stoffen arbeiten
- Hinweis: Sicherheitsdatenblätter beachten



- Umweltgefährliche Stoffe

- Nichts in die Umwelt gelangen lassen, verschüttete Stoffe sofort binden
- Bei größeren Mengen: Kanalabdeckungen verwenden



- Gase

- Gefahr: Gase können giftig und brennbar sein. Da sie schwerer als Luft sind, können sie den Luftsauerstoff verdrängen. Es droht ERSTICKUNGS-GEFAHR! Es hilft KEIN Atemschutz ohne Fremdluft!
- Schutz: Nur nach entsprechender Unterweisung mit diesen Stoffen arbeiten. Keine offenen Flammen, Rauchen verboten
- Hinweis: Sicherheitsdatenblätter, R-/S-Sätze, H-/P-Sätze sowie Bestimmungen für Atemschutz



Lösungsmittel und Lackverdünnungen sind nicht zum Reinigen der Hände oder anderer Körperteile geeignet!

Baustellen

Arbeiten auf Baustellen sind mit besonderen Gefahren verbunden. Daher ist die bestehende Baustellenordnung strikt einzuhalten, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen. Lass dich vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit durch deine/n Vorgesetzte/n diesbezüglich unterweisen. Allen sicherheitsrelevanten Vorgaben von Aufsichtspersonen und Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Eine Unterweisung muss auf Basis der Baustellenevaluierung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) erfolgen.

Baustromverteiler / Elektrischer Strom

- Aufstellen und Inbetriebnahme des Verteilerkastens nur durch Elektrofachkraft
- Baustromverteiler in geschützter Lage aufstellen, Zuleitungen gegen Beschädigung schützen
- Baustromverteiler muss den Bestimmungen der ÖVE entsprechen
- nur für Baustellenbetrieb geeignete Kabel, Stecker und Leuchten verwenden
- frei geführte Kabel gegen Beschädigung schützen (z. B. bei Fahrbahnquerungen abdecken)
- beschädigte Kabel ausscheiden oder durch Elektrofachkraft reparieren lassen, keine unnötigen Kabel im Baustellenbereich liegen lassen (Stolpergefahr)

- die Prüfbefunde für elektrische Anlagen bzw. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen gem. den Bestimmungen des § 11 der ESV vorliegen, sofern nicht Prüfplaketten angebracht sind, welche nur gelten, wenn sie die Mindestanforderungen des § 11 ESV erfüllen; laufende Überprüfungen durchführen (insbesondere FI-Schalter)
- § 6 ESV 2012 (Leitungsroller): Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Leitungsroller vorzugsweise mit eingebauter Überhitzungsschutzeinrichtung verwendet werden. Leitungsroller ohne Überhitzungsschutzeinrichtung dürfen nur bei vollständig abgerolltem Kabel verwendet werden.



Gerüstarbeiten

- **Gerüstbelag**
 - nur ausreichend tragfähiges Material verwenden (Asteinschlüsse bei Pfosten beachten)
 - Pfosten mind. 20 cm breit und 5 cm stark, dicht verlegen
 - Auflagerüberstand mind. 20 cm, bei Endauflager max. 30 cm
 - Auflagerabstand bei Arbeitsgerüsten max. 3 m, bei Fanggerüsten max. 1,5 m
 - Gerüstbelag mind. 40 cm breit und tragfähig (keine Schalltafeln verwenden)

Bockgerüste

- max. Gerüsthöhe 2,8 m bei Metallböcken
- Holzböcke max. 1 m
- ab 2 m Absturzhöhe: Brust-, Mittel- und Fußwehr sowie Versteifung anbringen
- ab 2 m Absturzhöhe ist ein schriftlicher Prüfnachweis vom Arbeitgeber zu erbringen
- Abstand der Böcke max. 2 m

Arbeitsgerüste

- standfeste Unterlage (keine Ziegel etc.)
- ab 2 m Absturzhöhe: Brust-, Mittel- und Fußwehr anbringen, Standgerüste an einzurüstendem Objekt ausreichend verankern
- Aufstiege anbringen/nutzen, im Bereich von Fahrzeug- und Fußgeherverkehr Gerüst ausreichend kennzeichnen/beleuchten
- Gerüste sind vor Erstrnutzung von Gerüstbauer zu prüfen (Abnahmeprotokoll) und laufend (täglich vor Nutzung) von einer fachkundigen Person auf offensichtliche Mängel zu prüfen

Fahrbare Standgerüste

- Aufstellung nur auf tragfähigen/ebenen Flächen
- Rollen gegen Verschieben sichern, Aufstieg im Inneren oder an Gerüstschmalseite
- Bei Umplatzierung Gerüst verlassen. Keine losen Lasten befördern, umlaufend Absturzsicherung und keine Anlegeleitern

Behelfsgerüste

- aus Sthleitern nur für Arbeiten geringen Umfanges
- max. Höhe 2 m, max. Stützweite 3 m, Pfostenbreite mind. 25 cm
- Gerüstbelag max. auf drittoberer Sprosse auflegen

- Leitern allgemein

- nur in einwandfreiem Zustand befindliche Leitern verwenden (keine aufgenagelten Sprossen)
- nur für kurzfristige Arbeiten im Greifraum verwenden
- Empfehlung: mitgeführtes Werkzeug soll nicht schwerer als 10 kg sein und es sollen keine Gegenstände mitgeführt werden, welche mehr als 1 m² Windfläche aufweisen
- Vorkehrungen gegen Umstoßen der Leiter im Bereich von Verkehrsflächen treffen
- nur geeignete Leitern mit CE-Kennzeichen verwenden



Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung muss entsprechend dem Arbeitsplatz gewählt werden. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss verwendet werden, wenn der Arbeitsplatz dies vorsieht. Wenn Gefahr besteht, durch bewegte Maschinen, Werkzeuge oder Werkstücke erfasst zu werden, muss die Arbeitskleidung eng anliegen. Dasselbe gilt bei Arbeiten auf Leitern. Trage keinesfalls Kleidung aus leicht schmelzendem Gewebe oder stark verschmutzte, överschmierte Kleidung, in beiden Fällen besteht die Möglichkeit einer Brandgefährdung. Reinige deine Arbeitskleidung nicht mit Benzin, Lösungsmitteln oder anderen brennbaren bzw. explosionsgefährlichen Flüssigkeiten.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Ringe, Armbanduhren, Schmuck und ähnliche Gegenstände dürfen in Produktionsbereichen nicht getragen werden. Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere gefährbringende Gegenstände dürfen in der Kleidung oder am Körper nur getragen werden, wenn Schutzmaßnahmen eine Gefährdung während des Tragens ausschließen. Grober Unfug, Raufereien, Streiche etc. sind aufgrund erhöhter Unfallgefahr streng untersagt.

Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Jede/r Mitarbeiter/in hat einen sorgfältigen und vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu pflegen. Die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgr undverordnung mit dem Umgang der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

Sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sei es im Beschäftigterbetrieb (in der Firma, in welcher du arbeitest) oder beim Maschinenring, sind geheim zu halten und dürfen nicht an andere weitergegeben werden.

Persönliche Schutzausrüstung lt. PSA-Verordnung

Gemäß § 69 ASchG bist du als Arbeitnehmer/in verpflichtet, die dir zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Arbeitgeber/innen dürfen ein widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer/innen nicht dulden.

- Fußschutz

Besteht an Arbeitsstätten Tragepflicht für Sicherheitsschuhe, dann gilt dies verbindlich für alle Mitarbeiter/-nnen. Trage stets normgerechte Sicherheitsschuhe oder Stiefel.



- Atemschutz

Bei Arbeiten mit Einwirkung von gesundheitsschädigenden Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen sind primär Absaugungen zu verwenden und, wenn notwendig, geeignete Atemschutzmasken / Staubmasken zu tragen (z. B. bei Schweißarbeiten, bei der Verarbeitung div. Arbeitsstoffe ...). Beachte auf alle Fälle die Evaluierungsunterlagen.



- Gehörschutz

In Bereichen, wo die Gefahr von starkem Lärm besteht, ist ein geeigneter Gehörschutz zu tragen (z. B. Arbeiten mit Kompressor, Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen, Arbeiten bei, und mit stark Lärm erzeugenden Maschinen ...). Als laut gilt ein Wert über 85 dB(A). Der Gehörschutz (Stöpsel, Bügelstöpsel, Kapselgehörschützer, Schallschutzhelm) muss mit anderer am Kopf getragener Schutzausrüstung vereinbar sein.



- Augenschutz

Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Augen- oder Gesichtsverletzung besteht, sind Schutzbrille oder Schutzschirm zu tragen (z. B. bei Schleif- und Stemmarbeiten, bei Schweißarbeiten ...).



- Kopfschutz

Grundsätzlich ist bei Arbeiten, bei denen die Gefahr der Kopfverletzung besteht, bzw. in Unternehmen oder auf Baustellen, wo Helmpflicht besteht, ein Schutzhelm zu tragen (z. B. Arbeiten im Kranbereich oder in der Nähe von Aufzügen oder sonstigen Hebezeugen, Arbeiten auf und in der Nähe von Gerüsten, Arbeiten in Künetten, Gruben und Schächten ...). Wenn du lange Haare hast, unbedingt Haarnetz oder Schutzhaube tragen (z. B. bei Arbeiten mit Bohrmaschinen und allen drehenden Maschinen).



- Handschutz

Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Handverletzung besteht, sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen (z. B. Schweißarbeiten, Arbeiten mit scharfkantigen oder hautschädigenden Stoffen, bei Einwirkung von Nässe, Hitze oder Kälte ...). Keine Handschuhe bei Arbeiten an Maschinen mit rotierenden Teilen tragen (z. B. Kreissäge, Bohrmaschine ...).



- Anseilschutz

Bei Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen sind, sofern eine Absturzsicherung durch Wehren, Fangerrüste oder Fangnetze nicht erreicht werden kann, Sicherheitsgeschirre zu verwenden (z. B. Arbeiten auf erhöhten Standplätzen mit mehr als 3 m Absturzhöhe).



Die persönliche Schutzausrüstung ist stets in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Beschädigte Schutzausrüstung ist sofort auszutauschen.

Arbeitsunfälle

Jeder Arbeitsunfall, ein Beinaheunfall, alle Sicherheits- und Gesundheitsgefahren, sowie Defekte an Schutzsystemen und gefährliche Situationen bei der Arbeitsdurchführung sind sofort deinem zuständigen Maschinenring, der Maschinenring-Zentrale in Linz, sowie dem Beschäftigterbetrieb zu melden. Entstandene Verletzungen sind nach einer Erstversorgung umgehend zu melden, damit Ansprüche, vor allem bei möglichen Spätfolgen, gegenüber den Versicherungsträgern belegt werden können. Auch harmlos erscheinende Verletzungen (z. B. Schnitt-, Schürfwunden etc.) sind unverzüglich zu desinfizieren und zu versorgen, um Infektionen vorzubeugen.

Erste Hilfe

Für die medizinische Erstversorgung die Erste-Hilfe-Kästen verwenden und sofern vorhanden/verfügbar, die Erste-Hilfe-Räume nutzen sowie dafür ausgebildete Ersthelfer/innen hinzuziehen. Hinweise zu Räumen und Ersthelfer/innen sind zumeist bei den stationären Erste-Hilfe-Kästen angebracht. Darüber hinaus ist jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet, bei Unfällen nach ihren/seinen Möglichkeiten und Kenntnissen Erste Hilfe zu leisten.

Verhalten nach Unfällen

- Ruhe bewahren!
- **Unfall melden - Notruf: 144**
- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- **Wie viele Verletzte?**
- Sind **weitere Menschen** in Gefahr?

- Erste Hilfe

- Absichern des Unfallortes, Anweisungen beachten
- Versorgen von Verletzten, Verletzte nicht alleine lassen

- Vorgehen beim Auffinden einer Person

- ansprechen / anfassen
ansprechbar: Hilfeleistung nach Notwendigkeit (z. B. Verbände anlegen)
nicht ansprechbar: Atemkontrolle
- **Atemkontrolle**
Atmung vorhanden: stabile Seitenlage, ständige Kontrolle von: Bewusstsein, Atmung, Kreislauf
Atmung nicht vorhanden: Atemspende, Pulskontrolle

- Pulskontrolle

Puls vorhanden: Fortsetzung Atemspende
Puls nicht vorhanden: Herz-Lungen-Wiederbelebung

- Weitere Maßnahmen

- Feuerwehr oder Krankenwagen einweisen
- Schaulustige abweisen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Maschinenring hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, bei denen die im Einzelfall erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden. Diese sind von ermächtigten Ärzt/innen (Arbeitsmediziner/innen) oder dem arbeitsmedizinischen Dienst fristgerecht und mit dem Ergebnis „Keine gesundheitlichen Bedenken“ auszustellen.

Es ist daher jede/r davon betroffene Mitarbeiter/in verpflichtet, entsprechende Untersuchungen durch eine/n Mediziner/in durchführen zu lassen. Die Untersuchungs-ergebnisse sind an die Maschinenring-Zentrale in Linz weiterzuleiten.



Wir. Gemeinsam. Maschinenring

Bei Unklarheiten wende dich entweder an deine/n Vorgesetzte/n, an deinen zuständigen Maschinenring, oder an die Maschinenring-Zentrale in Linz.

Maschinenring Personal und Service eGen, Auf der Gugl 3, 4021 Linz,
T 059060 902 10, www.maschinenring.at/personal

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Sicherheitsbestimmungen vollinhaltlich gelesen und verstanden zu haben.

Vorname

Nachname

Personalnummer

SV-Nummer

Geburtsdatum

Adresse

PLZ, Ort

Ausgestellt von Name

Zuständiger Maschinenring

Unterschrift Dienstnehmer

Ort, Datum